

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 20. August 2023 09:09
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 17/2023: 25 neuere Entscheidungen und RVG-Beitrag online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 20.08.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich zunächst über einen vor kurzem auf der Homepage eingestellten Beitrag zum RVG, und zwar aus StRR 8/2023, 13::

“Änderung im RVG in der 20. Legislaturperiode, oder: Eckpunktepapier von DAV/BRAK aus Mai 2023“

Der Beitrag gibt einen ersten Überblick über die Änderungen, die sich DAV/BRAK für das nächste KostRÄG wünschen. Mehr als ein "Wunschzettel" ist es leider - noch - nicht. Aber man kann sich ja schon mal informieren.

Zudem sind in den beiden letzten Wochen auf der Homepage weitere 25 Entscheidungen eingestellt worden. Dieses Mal wird mit dem Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen.

Eingestellt worden sind folgende Entscheidungen:

OWi

**Fahrverbot, langer Zeitablauf, Absehen vom Fahrverbot, Urteilsgründe
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 24.07.2023 - 3 Ss OWi 1316/22**

1. Es ist grundsätzlich gerechtfertigt, von der Verhängung eines Fahrverbotes abzusehen, wenn die Tat lange zurückliegt, die Verzögerung nicht dem Betroffenen anzulasten ist und der Betroffene sich in der Zwischenzeit verkehrsgerecht verhalten hat.
2. Es ist dem Rechtsbeschwerdegericht im Ordnungswidrigkeitsverfahren versagt, eigenständig die Ursachen für eine lange Verfahrensdauer festzustellen, vielmehr bedarf es der Darlegung in den Urteilsgründen bedarf.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7969.htm

OWi

**Lichtbild, Täteridentifizierung, Urteilsgründe, Beweisantrag, Ablehnung wegen Verspätung,
Bußgeldverfahren
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.07.2023 - 1 ORBs 77/23**

1. Sieht der Tatrichter von der die Abfassung der Urteilsgründe erleichternden Verweisung auf das Beweisfoto ab, so genügt es weder, wenn er das Ergebnis seiner Überzeugungsbildung mitteilt, noch, wenn er die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale auflistet. Vielmehr muss er dem

Rechtsmittelgericht, dem das Foto dann nicht als Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechend ausführliche Beschreibung die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist.

2. Bei der Zurückweisung eines Beweisantrages wegen verspäteten Vorbringens (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG) ist im Beschluss zu begründen, weshalb nach Auffassung des Gerichts für die späte Antragstellung kein verständiger Grund vorliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7970.htm

OWi

Geldbuße, Erhöhung, Rechtlicher Hinweis, Erforderlichkeit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.7.2023 - 3 ORBs 93/23

Die Erhöhung der im Bußgeldbescheid ausgewiesenen Geldbuße durch das Gericht bedarf keines vorherigen gerichtlichen Hinweises entsprechend § 265 Abs. 1, Abs. 2 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG, wenn das Gericht hinsichtlich der Rechtsfolgen keinen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Mit der Berücksichtigung von Vorahndungen - insbesondere einschlägiger Art - zu seinem Nachteil muss ein Betroffener rechnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7971.htm

OWi

Endgültige Rückgabe Bußgeldsache, Verfahrensbeendigung, Erlöschen der Betriebserlaubnis AG Landstuhl, Beschl. v. 10.07.2023 - 1 OWi 4396 Js 6726_23 jug

1. Zur endgültigen Rückgabe einer Bußgeldsache an die Verwaltungsbehörde mangels hinreichenden Tatverdachts infolge ungenügender Aufklärung des Sachverhalts.
2. Die Verwaltungsbehörde ist an die endgültige Rückgabe des Verfahrens gebunden mit der Folge, dass die mutmaßliche Tat nicht mehr unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
3. Zum Erlöschen der allgemeinen Betriebserlaubnis eines Kraftfahrzeugs bei Verwendung nicht zugelassener Felgen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7954.htm

OWi

Übermittlung von Daten, Personalausweisregister, Zulässigkeit, Beweisverwertungsverbot AG Frankfurt am Main, Urt. v. 11.04.2023 - 994 OWi - 359 Js 13613/23

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 PAuswG dürfen Behörden Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, wenn die ersuchende Behörde aufgrund von Gesetz oder Rechtsverordnung berechtigt ist, solche Daten zu erhalten. Dies sind etwa Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden im Ordnungswidrigkeitsverfahren auf Basis der vom §§ 161, 163b StPO; 35, 46 Abs. 1 OWiG erhaltenen Ermächtigungsgrundlagen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7955.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit, Untätigkeit der StA AG Amberg, Beschl. v. 21.07.2023 - 6b Gs 1771/23

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Einstellung des Verfahrens ist auch nach dem neuen Recht der Pflichtverteidigung nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7968.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit, Untätigkeit der StA LG Leipzig, Beschl. v. 02.08.2023 - 5 Qs 41/23

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Unverzüglichkeit“ in auch § 140 Abs. 2 Nr. 3 StPO ist nicht nach Maßgabe eines bestimmten Zeitablaufs zu bemessen. Ein Verstoß gegen die Unverzüglichkeit, ein schuldhaftes Zögern, ist nur dann gegeben, wenn die Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) einen Beiordnungsantrag pflichtwidrig übergehen und das Verfahren weiterbetreiben, insbesondere weitere Ermittlungshandlungen mit Außenwirkung und Beweiserhebungen zum Nachteil des Beschuldigten vornehmen bzw. anstrengen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7967.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit AG Aurich, Beschl. v. 04.07.2023 - 6 Gs 1305/23

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Beendigung des Verfahrens ist nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7966.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Unfähigkeit der Selbstverteidigung, Betreuer, Schwere der Tat, Rechtsmittelverzicht, Wirksamkeit OLG Celle, Beschl. v. 04.05.2023 - 2 Ws 135/23

1. Wurde einem Angeklagten ein Betreuer mit dem „Aufgabenkreis Vertretung gegenüber Behörden“ bestellt, liegen in der Regel zugleich die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO vor.
2. Bei der Frage, ob die "Schwere der Tat" eine Pflichtverteidigerbestellung erfordert, sind neben der zu erwartenden Strafe auch sonstige schwerwiegende Nachteile zu berücksichtigen, wie beispielsweise die drohende Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB.
3. Der von einem Angeklagten abgegebene Rechtsmittelverzicht in der Hauptverhandlung ist unwirksam, wenn der Angeklagte entgegen § 140 StPO nicht ordnungsgemäß verteidigt war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7965.htm

StPO

Strafbefehl, Strafbefehlsantrag, abweichende Kostenentscheidung AG Kehl, Beschl. v. 18.07.2023 – 2 Cs 308 Js 17340/22

Das Gericht kann einen Strafbefehl mit einer vom Antrag der Staatsanwaltschaft abweichenden Kostenentscheidung erlassen; § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO steht dem nicht entgegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7953.htm

StPO

Vorläufige Entziehung, Fahrerlaubnis, langer Zeitablauf, Verhältnismäßigkeit, Retourkutsche LG Stuttgart, Beschl. v. 04.08.2023 - 9 Qs 39/23

Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist unverhältnismäßig, wenn sie mehr als 13 Monate nach dem Unfallereignis erfolgt und die bisherige Sachbehandlung durch die Ermittlungsbehörde und das Gericht zudem eklatant gegen das Beschleunigungsgebot verstößt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7951.htm

Haftfragen

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung, Rechtsmittel, gewünschter Verteidigerwechsel OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 01.06.2023 – 7 Ws 114/23

1. Der für das Rechtsmittelverfahren selbst benötigte Zeitablauf kann für sich genommen regelmäßig keine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung begründen (im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 21.01.2004 - 2 BvR 1471/03; BGH, Urteil vom 08.03.2006 - 2 StR 565/05).
2. In Unterbringungssachen führt zudem nicht jede Verzögerung des Geschäftsablaufs, die eine Überschreitung der einschlägigen Fristvorgaben zur Folge hat, automatisch zu einer Grundrechtsverletzung durch eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung. Voraussetzung ist vielmehr, dass die Fristüberschreitung auf einer nicht mehr vertretbaren Fehlhaltung gegenüber dem das Freiheitsgrundrecht sichernden Verfahrensrecht beruht (im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 13.08.2018 - 2 BvR 2071/16).
3. Wird die Fristüberschreitung dadurch ausgelöst, dass die persönliche Anhörung des Untergebrachten nur deshalb später erfolgen kann, weil dieser einen anderen Pflichtverteidiger wünscht und sich dessen Bestellung aus in seiner Sphäre liegenden Gründen verzögert, kann darin keine Fehlhaltung des Gerichts im vorgenannten Sinne gesehen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7964.htm

Haftfragen

Haftverfahren, Beschleunigungsgebot, Eröffnungsreife, Überlastung

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 19.07.2023 - 1 Ws 225/23, 1 Ws 226/23, 1 Ws 227/23, 1 Ws 228/23, 1 Ws 229/23

Liegen zwischen Eröffnungsreife und Hauptverhandlung wegen der „Belastungssituation“ des Gerichts nicht (nur) drei Monate, wie dies üblicherweise der Fall sein soll, sondern rund sechs Monate, verzögert sich das Verfahren absehbar um mindestens drei Monate, weshalb schon nicht von einer nur vorübergehenden Überlastung auszugehen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7963.htm

Haftfragen

Haftgrund, Schwerekriminalität, analoge Anwendung,

OLG Hamm, Beschl. v. 20.06.2023 - 4 Ws 88/23

§ 112 Abs. 3 StPO findet auf die Norm des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F. - analoge - Anwendung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7962.htm

Haftfragen

Strafvollzug, Kosmetikspiegel, Mittel zur Körperpflege

OLG Celle, Beschl. v. 13.07.2023 - 1 Ws 180/23 (StrVollz)

Kosmetikspiegel sind keine Mittel zur Körperpflege. Die Zulässigkeit ihres Besitzes und Erwerbs durch einen Strafgefangenen richtet sich daher nicht nach § 24 NJVollzG, sondern nach § 21 NJVollzG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7961.htm

Haftfragen

Strafvollzug, menschenwürdige Unterbringung

BayObLG, Beschl. v. 19.07.2022 - 203 StObWs 249/22

1. Die Frage nach der Menschenwürdigkeit der Unterbringung von Strafgefangenen hängt stets von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände ab. Eine maßgebliche Bedeutung kommt der Größe und Belegung des Raumes, der Lage und Größe des Fensters, der Ausstattung und Belüftung des Hafttraums, den hygienischen und klimatischen Verhältnissen, der

- Heizung, der Luftmenge und der Beleuchtung, dem Zugang zum Freistundenhof oder zu Frischluft und Tageslicht zu. Längere Aufschlusszeiten sind geeignet, mögliche Defizite zu kompensieren.
2. Auch wenn die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze neben dem Erfordernis einer Sichtverbindung nach außen auch vorsehen, dass die Fenster zulassen, dass die Gefangenen unter normalen Bedingungen bei Tageslicht lesen und arbeiten können, führt eine Feinvergitterung nicht ohne weiteres dazu, eine Unterbringung als menschenunwürdig zu qualifizieren. Auch insoweit kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7960.htm

StGB/Nebengebiete

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Widerlegung der Regelvermutung, Drucksituation

LG Itzehoe, Beschl. v. 11.07.2023 - 14 Qs 86/23

Zur Widerlegung der Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB, wenn sich der Beschuldigte allein deshalb für das Verlassen des Unfallortes entschieden hat, weil er zum Zeitpunkt des Unfalls als Verkaufsfahrer eines Lebensmittellieferanten mit seiner Lieferung an einen Kunden schon 1,5 Stunden in Verzug war und dieser Kunde sich bei dem Beschuldigten telefonisch gemeldet und mitgeteilt hatte, dass dieser zeitnah das Haus verlassen würde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7952.htm

StGB/Nebengebiete

Absichtsmerkmal, Alleinrennen, Geschwindigkeitsfeststellung

KG, Beschl. v. 08.05.2023 – 3 ORs 22/23 – 161 Ss 60/23

1. Es gibt keinen Numerus Clausus der Verfahren zur Geschwindigkeitsermittlung. Auch besteht keine Regel, der zufolge ein Messverfahren ausschließlich seiner Bestimmung nach verwendet werden darf. Vielmehr gilt auch hier der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, welche für das Revisionsgericht nachvollziehbar darzulegen ist.
2. Zur Erfüllung des Absichtsmerkmals des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB muss der Täter nicht das Ziel verfolgen, die Möglichkeiten seines Fahrzeugs „voll auszureizen“. Ein solches Erfordernis würde den Täter, der ein hochmotorisiertes Fahrzeug führt und sehr hohe Geschwindigkeiten erreichen kann, ohne an das Limit der technischen Leistungsfähigkeit zu gehen, unangemessen und sinnwidrig begünstigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7950.htm

Gebühren

Verfahrensgebühr, Revisionsverfahren, Abgeltungsbereich, Prüfung der Erfolgsaussichten

OLG Brandenburg, Beschl. v. 26.06.2023 – 2 Ws 87/23

Die anwaltliche Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und die auftragsgemäße Erklärung der Rücknahme des Rechtsmittels lösen auch dann die Verfahrensgebühr für das Rechtsmittelverfahren aus, wenn der Verteidiger bereits erstinstanzlich tätig war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7972.htm

Gebühren

Aktenversendungspauschale, notwendige Auslage, Erstattung, ortsansässiger Verteidiger

AG Tiergarten, Beschl. v. 12.07.2023 - (327 Ds) 232 Js 312/19 29207 V (10/19)

Die im Zuge der Akteneinsichtnahme entstandene Aktenversendungspauschale ist keine notwendige Auslage der Prozessführung und wird damit nicht erstattet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7957.htm

Gebühren

Zuschlag, Grundgebühr, Zeitpunkt der Einarbeitung, Zeitpunkt der Inhaftierung
AG Nürnberg, Beschl. v. 31.07.2023 - 54 Ls 805 Js 19083/18

Der Haftzuschlag für die Grundgebühr fällt auch dann an, wenn die Einarbeitung zu einem Zeitpunkt erfolgt, als sich der Beschuldigte noch nicht in Haft befand, sondern auf freiem Fuß war, wenn der Angeklagte sich zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens als zur Zeit der Einarbeitung des Verteidigers in Haft befand.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7956.htm

Zivilrecht

Vorschadensproblematik, Teilschadensersatz
LG Bochum, Urt. v. 02.05.2023 - I 8 O 297/21

1. Steht nach einem eingeholten Sachverständigengutachten aus technischer Sicht zumindest ein abgrenzbarer Teil von Schäden fest, die auf das behauptete Unfallereignis zurückgeführt werden, können diese grundsätzlich als Ersatz verlangt werden.
2. Allerdings ist ein solcher Teilschadensersatzanspruch dem Geschädigten verwehrt, wenn zum einen bewiesen ist, dass ein anderer erheblicher Teil der geltend gemachten Schäden nicht auf der Kollision beruht und der Geschädigte zum anderen weiterhin keine Angaben zu dem Vorliegen irgendwelcher unreparierter Altschäden tätigt, sondern weiterhin wahrheitswidrig behauptet, dass alle Schäden auf dem Unfallereignis beruhen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7974.htm

Zivilrecht

Dashcam-Aufzeichnung, Beweisverwertung, Zulässigkeit, Beweisnot
LG Aachen, Urt. v. 15.06.2023 - 12 O 398/22

Die Verwertung eines Dashcam-Videos zur Aufklärung eines Verkehrsunfalls ist zulässig, wenn sich die dadurch begünstigte Partei in einer Beweisnot befindet, die Aufnahmen nur die sogenannte „Öffentlichkeitssphäre“ betreffen und nur auf diese Weise eine materielle Gerechtigkeit sichergestellt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7973.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, gesundheitliche Beeinträchtigungen, ärztliches Fahreignungsgutachten, Mitwirkungsobliegenheiten des Fahrerlaubnisinhabers
BayVGH, Beschl. v. 21.03.2023 – 11 CS 23.273

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen (erheblicher) gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7959.htm

Verwaltungsrecht

Drogenfahrt, E-Scooter, Untersagung Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge
BayVGH, Beschl. v. 12.07.2023 – 11 CS 23.551

§ 3 FeV verstößt gegen die aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) abgeleiteten Gebote der hinreichenden Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit rechtlicher Regelungen und ist daher keine Grundlage für die Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge (etwa E-Scooter oder Fahrräder; Anschluss an BayVGH, Urt. v. 17.04.2023 - 11 BV 22.1234).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7958.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den Handbüchern

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind inzwischen als sog. **Mängelexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

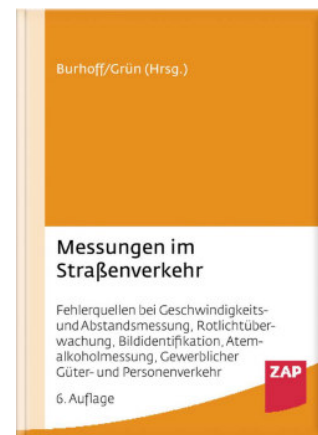
Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum [Bestellformular geht es hier](#). Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021

Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf der Homepage möglich](#). Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält daher natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG 2021.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Und dann:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mänglexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de